

Ref./ FD Schulen, Kultur und Sport
Sachbearbeiter/in: Frau Arens
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: 2017/FD40/095
Datum: 03.02.17

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Mehr Mobilität für die Wesermarsch / Schülerbeförderung für ALLE Schüler*innen übernehmen - Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und UW (Nr. 3)

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	23.02.2017
Kreisausschuss	06.03.2017

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Begründung

Der vorgelegte Antrag beinhaltet einen Prüfauftrag für die Verwaltung im Zusammenhang mit einer Ausweitung der Kostenübernahme im Rahmen der Schülerbeförderung.

Grundlage ist die Erweiterung der satzungsmäßigen Anspruchsregelungen auf Bereiche, **die zur Zeit gesetzlich ausgeschlossen sind.**

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antrag unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte abgelehnt werden:

Vorbemerkungen

Die Diskussion um eine Ausweitung der kostenfreien Schülerförderung wird bereits seit längerer Zeit in verschiedenen Gremien und Organisationen geführt.

Allerdings ist festzustellen, dass sich alle relevanten Initiativen an das Land Niedersachsen als richtigen Adressaten wenden.

Eine Umsetzung der Forderung kann sachgerecht nur durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes (§ 114) erfolgen.

Soweit politische Einigkeit besteht, kann seitens der Verwaltung durchaus eine entsprechende Forderung gegenüber dem Land Niedersachsen formuliert werden.

Aktuell bewegt sich die Satzung des Landkreises Wesermarsch innerhalb der gesetzlichen Regelungen, **so dass eine weitergehende Finanzierung als „klassische freiwillige Leistung“ definiert werden muss.**

Soziale Gerechtigkeit

Die im Antrag formulierten Hinweise zur Frage sozialer Gerechtigkeit sind teilweise nicht nachvollziehbar.

Zunächst ist festzustellen, dass auch nach den aktuellen Regelungen keine Finanzierung **unabhängig vom Wohnort und Einkommen der Eltern erfolgt.**

Die Erstattungsregelungen beinhalten die vom Kreistag festgesetzte Entfernungsgrenzen.

Die Einkommensverhältnisse sind bei dieser Betrachtung nicht relevant.

Im Zusammenhang mit den Belastungen ist auf nachfolgende Rechtslage hinzuweisen:

Bei einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung erstattet, wenn

„sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, diese Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es den leistungsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, diesen Aufwand aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Der Eigenanteil beträgt monatlich 5 €.“

Daraus folgt, dass aus sozialen Gesichtspunkten die beantragte Anpassung nicht zwingend notwendig ist.

Personalaufwand

Unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerstatistik sind rd. 2.600 Einzelfälle hinsichtlich einer Überprüfung betroffen.

Die entsprechenden Daten liegen dem FD 40 nicht vor und müssten vollständig von den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Anschließend ist dann eine konkrete Auswertung **nach den Wohnorten erforderlich.**

Trotz technischer Unterstützung ist von einem erheblichen Zeitaufwand auszugehen. Insbesondere wegen den zu erwartenden Fehlern bei den Daten (Straßennamen usw.).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Arbeiten sonst von 2 Mitarbeitern während der gesamten Sommerferien wahrgenommen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich Schülerbeförderung aktuell nur zu 50 % besetzt ist.

Damit bestehen schon erhebliche Probleme bei der Bewältigung des „Tagesgeschäfts“.

Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgende **grobe** Betrachtung gibt einen **ungefähren** Eindruck der zu erwartenden Mehrbelastungen.

Von den aktuell grundsätzlich zu berücksichtigenden Schülern (**9.125**) haben **3.842** einen Erstattungsanspruch im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.

Das entspricht einem Anteil von rd. 42 %.

Berücksichtigt man diesen %-Anteil bei den Schüler_Innen die aktuell keinen Anspruch haben (**2.592**), ergeben sich **rd. 1.091 neue Fälle für die Schülerbeförderung.**

Bezogen auf die aktuellen Schülerbeförderungszahlen (**3.842**) entspricht das **einer Steigerung von 28,4 %.**

Die aktuellen Kosten im Linien- und Freistellungsverkehr betragen im Haushalt **2017 4.097.500 €.**

Bei einer Steigerung um 28,4 % ergeben sich Gesamtkosten von **rd. 5.256.000 €** und somit **ein zusätzlicher Aufwand von rd. 1.158.500 €**

Bei der Berechnung müssen folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

- Es wird **keine** Erhöhung der Ausgleichsleistungen seitens des Landes Niedersachsen erfolgen.
- Für die zusätzlichen Beförderungsleistungen werden den Verkehrsunternehmen **ergänzende** Zuschüsse gezahlt werden müssen. Die Finanzierung ausschließlich über Schülersammelzeittickets ist nicht auskömmlich.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist der für die Umsetzung des Antrages notwendige Personaleinsatz unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen nicht zu vertreten.

Ein entsprechende Aufwand macht auch wenig Sinn, wenn bereits feststeht, dass unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten eine Umsetzung unrealistisch ist.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2018 (mit den ausgewiesenen Defiziten) berücksichtigt werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der bisherigen Systematik Vorschläge zur Gegenfinanzierung **aus dem „Budget freiwillige Leistungen“** formuliert werden müssten.

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und UW

gez. Kemmeries
Unterschrift